



Protokoll des Grossen Rates des Kantons Aargau

Sitzung: 26. August 1997

Me/ek

Art. Nr. 1997-0152

(97.003706) Gemeinde Linn; Bauzonenplan, Kulturlandplan, Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung mit Änderungen, Auflagen und Feststellungen; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 9. Juli 1997.

Namens der Bau- und Planungskommission referiert deren Präsident, Hans Killer, Untersiggenthal.

Die Kommission beantragt Beschlussfassung gemäss Antrag des Regierungsrates.

Dazu ergehen keine Wortmeldungen.

In der anschliessenden Abstimmung wird mit grosser Mehrheit

b e s c h l o s s e n :

1.

Folgende Teile der am 7. Juni 1996 von der Gemeinde Linn verabschiedeten Vorlage werden nicht genehmigt, und es werden folgende Änderungen, Auflagen und Feststellungen gemacht:

1.1 Bauzonenplan / Kulturlandplan

- a) Die Gemeinde wird angewiesen, mit planerischen Massnahmen eine dem Ortsbildschutzziel entsprechende Freihaltung der 2. Bautiefe der Dorfzone (ab ca. 35 m ab K 478 bis Bauzonengrenze) sicherzustellen.
- b) Die Gemeinde wird angewiesen, auf der Grundlage des Kurzinventars die Kulturobjekte von kommunaler Bedeutung (Substanzschutz) zu bezeichnen und den Schutz dieser Bauten (Abbruchverbot) sicherzustellen.
- c) Die Zuweisung eines Teils der Parzelle Nr. 33 (Hofstandort, ca. 0,5 ha) zur Dorfzone wird nicht genehmigt. Das Gebiet wird der Landwirtschaftszone zugewiesen.
- d) Der südliche Streifen der Gewerbezone in einer Tiefe von 30 m wird nicht genehmigt. Diese Fläche wird der Landwirtschaftszone zugewiesen.
- e) Das Gebiet "Ammelemoos" wird mit der Landschaftsschutzzone überlagert.
- f) Die Materialabbauzone "alter Steinbruch" wird nicht genehmigt. Das Gebiet wird der Naturschutzzone zugewiesen.

Versand:

1.2 Bau- und Nutzungsordnung

Der erste Teilsatz von § 13 Abs. 5 der Bau- und Nutzungsordnung wird nicht genehmigt und ersetzt durch: "Die Verwendung von Düngemitteln ist grundsätzlich untersagt. Sofern".

2.

Im übrigen werden der Bauzonenplan, der Kulturlandplan sowie die Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Linn vom 7. Juni 1996 genehmigt.

3.

Die Gemeinde wird aufgefordert, die Änderungen und Auflagen gemäss den Ziffern 1.1 a und 1.1 b im ordentlichen Verfahren zu beschliessen und innert zwei Jahren zur Genehmigung vorzulegen.

4.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

Protokollauszug

- Baudepartement
- Abteilung Raumplanung BD
- Rechtsabteilung BD
- Gemeinderat Linn, 5224 Unterbözberg
- (2) Staatskanzlei (RS/Publikation)

Präsident:

Staatsschreiber:
i.V.